

994/AB

vom 08.08.2018 zu 1000/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0107-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1000/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Konsequenzen des Facebook Datenskandals“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2 und 7:

Mir sind Einzelheiten des in der Anfrage angesprochenen Falls Cambridge Analytica nicht bekannt. Ich weise darauf hin, dass dieser Vorfall in die alleinige Zuständigkeit der britischen Aufsichtsbehörde (Information Commissioner's Office – ICO) fällt.

Zumal sich der Fall vor der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung mit 25. Mai 2018 zugetragen hat, liegt noch kein Anwendungsfall der Zusammenarbeit zwischen einer federführenden Aufsichtsbehörde und allenfalls anderen betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 56 iVm Art. 60 DSGVO vor.

Zu 3 bis 6:

Ich merke dazu an, dass hier die Grundsatzfrage der Regulierung sozialer Netzwerke angesprochen ist. Angesichts der global ausgerichteten Funktionalität solcher Netzwerke kann eine Regulierung nicht auf nationaler Ebene ansetzen, sondern wäre gegebenenfalls auf Initiative der Europäischen Kommission auf unionsrechtlicher Ebene zu überlegen.

Zu 8:

Diese Frage fällt nicht in den Wirkungsbereich meines Ressorts, zumal Initiativen der Bundesregierung angesprochen sind.

Zu 9:

Die zwingende „Offenlegung“ von Algorithmen für die Öffentlichkeit stünde im Spannungsverhältnis zu legitimen Geheimhaltungsinteressen des Programmierers bzw.

Auftraggebers. Eine undifferenzierte Offenlegungspflicht könnte insofern nicht das geeignete Mittel sein, um eine Ausbalancierung der Interessen herbeizuführen. Denkbar wäre allenfalls ein Ansatz, der neutralen Aufsichtsbehörden anlassbezogene Einsichts- bzw. Kontrollrechte einräumt, um die Legitimität bzw. Verhältnismäßigkeit der Interessensverfolgung mittels solcher Programme festzustellen.

Wien, 27. Juli 2018

Dr. Josef Moser

